

SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION  
COMMISSION SPORTIVE SUISSE DE POLICE

**REGLEMENT FUER DAS SCHWEIZERISCHE POLIZEIFERN-  
SCHIESSEN**

**Art. 1**

**Organisation**

- 1 Das Schweizerische Polizeifernschiessen wird im Auftrag der Schweizerischen Polizeisportkommission jährlich durch ein kantonales oder kommunales Polizeikorps (nachfolgend Organisationskomitee genannt) durchgeführt.

**Art. 2**

**Teilnehmer**

Teilnahmeberechtigt am Polizeifernschiessen sind Angehörige der Polizei, wenn sie:

1. im Besitze eines Fähigkeitsausweises I des SPI sind, oder eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben, welche vom Umfang und Inhalt zur Erlangung des Fähigkeitsausweises I berechtigen würden und
2. in einem Polizeikorps einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes mit einem Arbeitspensum von mindestens 50 % tätig sind
3. oder wenn sie im Moment der Wettkampfteilnahme eine Polizeischule zugunsten einer Kantons- und/oder Stadt- bzw. Gemeindepolizei absolvieren.
4. Pensionierte gemäss Ziffer 1 & 2 im Moment Ihrer Pensionierung.

**Art. 3**

**Wettkampffarten**

- 1 Die Wettkämpfe werden nur mit Ordonnanzwaffen auf die Distanzen 300 m, 50 m und 25 m als Einzel- und Korpswettkampf ausgetragen.
- 2 Die Ordonnanzwaffen sind nur mit den Hilfsmitteln zugelassen, wie sie im jeweils gültigen speziellen Verzeichnis des EMD vermerkt sind.
- 3 Pro Distanz werden das Obligatorische Programm und das Feldschiessen absolviert. Die Resultate werden zusammengezählt und rangiert.
- 4 Für die Wettkämpfe der Distanzen 50 m und 25 m darf sich der gleiche Schütze nur für eine dieser Distanzen anmelden.

**Art. 4****Einzelwettkampf**

- 1 Die Durchführung erfolgt dezentralisiert, d.h. jeder Teilnehmer schießt bei demjenigen Schiessverein, wo er Mitglied ist.
- 2 Wenn ein Schütze das Obligatorische Programm wiederholt, wie es ihm durch die jeweils gültige Schiessordnung EMD gestattet ist, so zählt nur das erste Resultat. Bei Verletzung dieser Vorschrift wird das Resultat annulliert und der Schütze wird nicht rangiert.

**Art. 5****Korpswettkampf**

- 1 Für den Korpswettkampf werden die Polizeikorps je nach ihrem Totalbestand an Funktionären gemäss Art. 2, Ziffer 1 lit. a – c (Stichtag : 31. März des Wettkampfjahres) in 5 Grössenklassen eingeteilt und rangiert :

Grössenklasse	1 :	Korpsbestand	über	300
	2 :	100	bis	299
	3 :	40	bis	99
	4 :	20	bis	39
	5 :		bis	19

- 2 Die Berechnung der Pflichtresultate richtet sich nach den Korpsbeständen und zwar :

Für die ersten	20	30 %
Für weitere	30	20 %
Für weitere	60	15 %
Für weitere	90	10 %
Für weitere	200	5 %
über	400	3 %

Bruchteile werden abgerundet

In der 5. Grössenklasse sind 5 Pflichtresultate nötig.

- 3 In die Berechnung kommen die Resultate der ordnungsgemäss gemeldeten Einzelwettkämpfer, die dem gleichen Polizeikorps angehören.
- 4 Wenn die erforderlichen Pflichtresultate nicht erreicht werden, wird das Korps nicht rangiert.
- 5 Die Resultate der Pensionierten gemäss Art. 2, Ziffer 1 & 2 zählen nicht für den Korpswettkampf.

- 6 Bei Punktgleichheit innerhalb der gleichen Grössenklasse und Distanz entscheidet zuerst die grössere Anzahl Pflichtresultate, bei gleichen Pflichtresultaten der kleinere Korpsbestand und zuletzt das bessere Einzelresultat.

## **Art. 6**

### **Meldefrist**

- 1 Die Anmeldungen für die Einzel- und Korpswettkämpfe haben bis am 15. April an das Organisationskomitee zu erfolgen.
- 2 Verspätete Anmeldungen oder Nachmeldungen werden nicht entgegengenommen.

## **Art. 7**

### **Startgeld**

- 1 Pro Schütze und Distanz (inbegriffen ein Beitrag für den Auszeichnungsfonds gemäss Art. 12), sowie pro Korps und Distanz wird ein von der Schweizerischen Polzeisportkommission jährlich festzulegendes Startgeld erhoben.
- 2 Die Einzahlungen des Startgeldes haben gleichzeitig mit den Anmeldungen zuhanden des Organisationskomitee zu erfolgen (Termin: 15. April).

## **Art. 8**

### **Standblätter**

- 1 Aufgrund der Anmeldungen erhält die verantwortliche Person des Polizeikorps pro Distanz für jeden Teilnehmer ein Standblatt, auf welchem die Endresultate des Obligatorischen Programms und des Feldschiesens einzutragen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist durch den zuständigen Schützenmeister oder den Sekretär des Schiessvereins unterschriftlich zu bestätigen.
- 2 Für Spitzenresultate von weniger als 15 Verlustpunkten auf das Maximum der Distanzen 50 m + 300 m und für Spitzenresultate von weniger als 6 Verlustpunkten auf das Maximum der Distanz 25 m sind dem Fernschiessenstandblatt Fotokopien des Originalstandblattes des Schiessvereins beizulegen. Die Nachprüfung weiterer Originalstandblätter bleibt vorbehalten.
- 3 Die Standblätter sind von der verantwortlichen Person des Polizeikorps gesamthaft deutlich lesbar ausgefüllt und unterschrieben bis am 15. September an das Organisationskomitee zurückzusenden.

- 4 Verspätete Rücksendungen, nicht lesbare oder unterschriebene Standblätter, falsche Standblätter oder Standblätter von nicht angemeldeten Schützen werden nicht berücksichtigt.

## **Art. 9**

### **Auszeichnungen**

- 1 25% des rangierten Einzelschützen pro Distanz erhalten eine Kranzauszeichnung und 35% erhalten die Anerkennungskarte, wobei jeweils alle Resultate der angebrochenen Punktzahl berücksichtigt werden.
- 2 Schützen, die auf beiden Distanzen das Kranzresultat erreichen, erhalten eine Kranzauszeichnung in besonderer Ausführung.
- 3 Pro Distanz und in jeder Grössenklasse erhalten 50% aller rangierten Polizeikorps eine Auszeichnung. Dem besten Polizeikorps pro Distanz und Grössenklasse wird eine besondere Auszeichnung abgegeben.
- 4 Veteranen (ab 60 Jahren) erhalten die Kranzauszeichnung und die Anerkennungskarte pro Distanz 3 Punkte unter der errechneten Kranzlimite.

## **Art. 10**

### **Rangierung**

- 1 Das Organisationskomitee erstellt eine Schlussrangliste über die Einzel- und Korpswettkämpfe von allen Distanzen und Grössenklassen. Darin sind alle auszeichnungsberechtigten Schützen und alle auszeichnungsberechtigten Schützen und alle rangierten Polizeikorps gemäss Art. 9 aufzuführen.
- 2 Für diese Rangierung zählen ausschliesslich die am dezentralisierten Durchgang erreichten Resultate.“
- 3 Alle punktgleichen Teilnehmer werden im gleichen Rang in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 4 Jedem Polizeikorps sind je nach Teilnehmer die nötige Anzahl Ranglisten zuzustellen.

**Art. 11****Finalschiessen**

- 1 Zur Ermittlung der Schützenkönige wird jährlich vom Organisationskomitee ein Finalschiessen auf den Distanzen 300 m, 50 m und 25 m durchgeführt.
- 2 Für die Distanzen 50 und 300 m werden mindestens die acht ersten Schützen und auf 25 m mindestens die 10 ersten Schützen aus dem dezentralisierten Durchgang ermittelt und eingeladen. Bei Punktgleichheit entscheiden:
  - 1) das bessere Endresultat vom Feldschiessen
  - 2) die besseren Tiefschüsse in beiden Programmen zusammen  
  
Auf 300 m und 50 m die besseren Tiefschüsse auf das Scheibenbild B aus beiden Finalprogrammen zusammen.
  - 3) das höhere Alter

Kann einer dieser Schützen nicht teilnehmen, so wird der Nächste teilnahmeberechtigt.
- 3 Jeder Finalteilnehmer kann nur in einer Distanz teilnehmen. Das Organisationskomitee klärt mit dem Teilnehmer die gewünschte Distanz ab. Der Teilnehmer bestimmt die Distanz.
- 4 Pensionierte gemäss Art. 2, Ziffer 1 lit. d können am Finalschiessen nicht teilnehmen.
- 5 Am Finalschiessstag ist zuerst das Obligatorische Programm und dann das Feldschiessen zu absolvieren. Alle Teilnehmer schiessen in der gleichen Ablösung. Die Scheibenzuteilung ist vor Wettkampfbeginn auszulosen und gilt für beide Programmteile.
- 6 Vor Beginn des Obligatorischen Programms und beim Wechsel auf die B-Scheibe (nur bei den Distanzen 300 m und 50 m) ist jeweils eine Einschiesszeit von 5 Minuten zu gewähren. Insgesamt sind max. 12 Probeschüsse gestattet. Die Aufteilung in der vorgegebenen Zeit (A- und B-Scheibe) steht frei. Der Wechsel vom Scheibenbild A zu B erfolgt gemeinsam auf Kommando der Schiessleitung.
- 7 Zwischen dem Obligatorischen Programm und dem Feldschiessen ist eine Pause von 30 Minuten zu gewähren. Vor Beginn des Feldschiessens sind keine Probeschüsse mehr gestattet.

- 8 Es darf nur mit der vom Organisator abgegebenen Munition geschossen werden. Die Verwendung von anderer Munition führt zur Disqualifikation.
- 9 Ueber den Finalschiessstag ist eine Rangliste mit den Einzelresultaten vom Obligatorischen Programm und Feldschiessen sowie dem Schlussresultat zu erstellen. Diese Rangliste bildet einen integrierenden Bestandteil der Schlussrangliste gemäss Art. 10.
- 10 Beim Absenden/Rangverkündigung sind die Ränge 1 bis 3 jeder Distanz mit speziellen Medaillen (mit Halsband) in Gold, Silber und Bronze auszuzeichnen. Die übrigen Finalteilnehmer jeder Distanz erhalten auf Kosten des Organisationskomitees ein Anerkennungsgeschenk.
- 11 Bei Punktgleichheit am Finalschiessstag für die Ränge 1 bis 8 (25m 10) entscheiden :

- 1) das bessere Endresultat vom Feldschiessen
- 2) die besseren Tiefschüsse in beiden Programmen zusammen

Auf 300m und 50 m die besseren Tiefschüsse auf das Scheibenbild B aus beiden Finalprogrammen zusammen.

- 3) das höhere Alter

- 12 Für den Finalschiessstag ist eine Jury zu bilden. Dieser gehören an :

- der Präsident des Organisationskomitees
- der Ressortchef Schiessen der Schweizerischen Polizeisportkommission
- der Schiessleiter der betreffenden Distanz

Beschwerden sind sofort bei Erkennen des Beschwerdegrundes mündlich an den Schiessleiter einzureichen.

Der/die betreffenden Teilnehmer sind von der Jury anzuhören. Die Jury entscheidet endgültig.

## **Art. 12**

### **Besondere Auszeichnungen**

- 1 Bei Vorweisung von je 8 Anerkennungskarten der gleichen Distanz werden von der Schweizerischen Polizeisportkommission in nachstehender Reihenfolge folgende Auszeichnungen abgegeben :

Bronzemedaille

Silbermedaille  
Goldmedaille  
Zinnkanne

- 2 Die vier Auszeichnungen werden unabhängig von der Distanz nur je ein Mal abgegeben.
- 3 Die Anerkennungskarten sind jeweils bis am 31. Januar korpsweise an das Sekretariat der Schweizerischen Polzeisportkommission zu senden. Die Rücksendung der Anerkennungskarten und der Auszeichnungen erfolgt an das jeweilige Polizeikommando.
- 4 Jedes Polizeikorps erstellt jährlich eine Liste der Anerkennungskarten und der Auszeichnungen seiner Mitglieder

Die letzte Version ist zusammen mit den Anerkennungskarten (31. Januar) an das Sekretariat der Schweizerischen Polzeisportkommission zu senden.

- 5 Die Auszeichnungen werden aus dem Auszeichnungsfonds finanziert.

### **Art. 13**

#### **Publikationen**

- 1 Die Publikationen der Resultate erfolgt im deutschen, französischen und italienischen Teil im Verbandsblatt „POLICE“, sobald die Schlussrangliste vorliegt. Eine Schlussrangliste ist sofort dem Sekretariat der Schweizerischen Polzeisportkommission zuzustellen.  
Ueber den Finalschiessstag erfolgt eine spezielle Berichterstattung in den drei erwähnten Sprachteilen im Verbandsblatt.

### **Art. 14**

#### **Abrechnung**

- 1 Die jährliche Schlussabrechnung über die Polizeifernschiessen ist von der Schweizerischen Polzeisportkommission zu prüfen und zu genehmigen.

### **Art. 15**

#### **Durchführung**

- 1 Diesem Reglement übergeordnet sind bezüglich Durchführung Obligatorischen Programm und Feldschiessen sowohl im dezentralisierten Durchgang wie am Finalschiessstag die jeweils gültige Schiessordnung EMD und die Ausführungsbestimmungen des SSV.

- 2 Zuwiderhandlungen in irgend einer Form haben in jedem Fall die Disqualifikation der betreffenden Schützen zur Folge.
- 3 Bereits einbezahlte Startgelder werden nicht zurückbezahlt.

### **Art. 16**

#### **Beschwerden**

- 1 Das Beschwerderecht steht allen Polizeikorps und jedem Einzelschützen offen.
- 2 Beschwerden sind bis spätestens 10 Tage nach der Veröffentlichung der Rangliste im Verbandsblatt schriftlich an den Präsidenten der Schweizerischen Polzeisportkommission zu richten.
- 3 Die Schweizerische Polzeisportkommission entscheidet endgültig. Die Beschwerdeführer und allen falls das Organisationskomitee sind vorgängig anzuhören.

### **Art. 17**

#### **Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Reglement wurde von der Schweizerischen Polzeisportkommission an ihrer Sitzung vom 12.06.2002 genehmigt und im Verbandsblatt „POLICE“ veröffentlicht.
- 2 Künftige Neuregelungen/Abänderungen usw. sind im Verbandsblatt mit dem Hinweis auf Art. 16 über das Beschwerderecht zu veröffentlichen.

## SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION

Der Präsident :

Der Ressortchef

Dr. iur. Roy Kunz

André Lovis

Genf / Glarus, den 19. Juni 2003